



Versicherungsbedingungen für die HUK-Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Stand 01.09.2020

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (THV 2020).....	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (THV 2020).....	6

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Wir betreiben hauptsächlich die private Schaden- und Unfallversicherung.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (THV 2020), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen. Wenn Sie Versicherungsnehmer der HUK-COBURG sind, gilt außerdem deren Satzung.

Versicherungsschutz in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des Tieres, das Sie im Antrag genannt haben. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil das Tier:

- eine Person verletzt oder getötet hat (Personenschaden).
- eine Sache beschädigt oder zerstört hat (Sachschaden).
- einen Vermögensschaden verursacht hat.

Wir prüfen, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Deckung besteht dabei bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kräftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg
E-Mail: info@huk-coburg.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg
E-Mail: info@huk-coburg.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragssprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann e. V.

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (bspw. über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.huk.de/beschwerde

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (THV 2020)

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes			
1.	Wogegen besteht Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?	6	
1.1	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	6	
1.1.1	Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?		
1.1.2	Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?		
1.2	Welche Versicherungssummen gelten?	6	
2.	Was und wer ist versichert? Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere? In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	6	
2.1	Was und wer ist versichert?	6	
2.1.1	Welchen Versicherungsschutz haben Sie als Versicherungsnehmer?		
2.1.2	Was gilt für Welpen und Fohlen?		
2.1.3	Wer sind die mitversicherten Personen?		
2.2	Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere?	6	
2.2.1	Abwasserschäden		
2.2.2	Auslandsschäden		
2.2.3	Deckakt		
2.2.4	Flurschäden		
2.2.5	Forderungsausfall		
2.2.6	Gewässerschäden		
2.2.7	Hunde- oder Reitunterricht		
2.2.8	Kautionsleistung		
2.2.9	Private Fahrten mit einer Kutsche, einem Schlitten oder einem Planwagen		
2.2.10	Rennen, Turniere, Schauvorführungen		
2.2.11	Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie Weiden		
2.2.12	Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind		
2.2.13	Tierische Ausscheidungen		
2.2.14	Umwelteinwirkung		
2.2.15	Innovationsgarantie		
2.2.16	Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen		
2.3.	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	8	
2.3.1	Auslandsschäden		
2.3.2	Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen		
2.3.3	Diskriminierungen		
2.3.4	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen		
2.3.5	Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen		
2.3.6	Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind		
2.3.7	Übertragung von Krankheiten		
2.3.8	Vermögensschäden		
2.3.9	Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche		
2.3.10	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden		
3.	Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?	9	
3.1	Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)	9	
3.2	Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung).	9	
B Gegenseitige Rechte und Pflichten			
1.	Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?	9	
1.1	Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?	9	
1.2	Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?	9	
1.3	Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?	9	
1.4	Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?	9	
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	9	
2.1	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	9	
2.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?		
2.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?		
2.2	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	9	
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?		
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?		
2.3	Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?	10	
2.4	Was gilt bei Teilzahlung?	10	
2.5	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	10	
2.5.1	Was gilt grundsätzlich?		
2.5.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?		
3.	Welche Obliegenheiten haben Sie?	10	
3.1	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	10	
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	10	
3.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?	10	
4.	Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?	11	
4.1	Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?	11	
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?		
4.1.2	Was passiert mit dem Beitrag?		
4.1.3	Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?		
4.2	Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?	11	
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	11	
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?		
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?		
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es?	11	
5.1	Wann passen wir die Beiträge an?	11	
5.1.1	Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?		
5.1.2	Welche Regeln beachten wir dabei?		
5.1.3	Welche Konsequenzen kann die Überprüfung haben?		
5.1.4	Wann wird die Anpassung wirksam?		
5.1.5	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?		
5.1.6	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?		
5.2	Wann können wir die Bedingungen (THV) anpassen?	11	
5.2.1	Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?		
5.2.2	Wie nehmen wir die Anpassung vor?		
5.2.3	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?		
C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben			
1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	12	
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?		
1.2	Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?		
1.3	Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?		
1.4	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?		
2.	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	12	
2.1	Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?		
2.2	Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?		
2.3	Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?		
3.	Welches Recht gilt?	12	

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Wogegen besteht Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?

- Versicherungsfall (Schadensereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

1.1.2 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

- Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil das Tier:
 - eine Person verletzt oder getötet hat (Personenschaden).
 - eine Sache beschädigt oder zerstört hat (Sachschaden).
 - einen Vermögensschaden, der weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt, verursacht hat.

Zu Schadensersatzansprüchen eines Dritten gehören auch Regressansprüche (bspw. der Krankenkasse oder des Arbeitgebers).
- Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden.

1.2 Welche Versicherungssummen gelten?

- Die Versicherungssumme beträgt 15 Mio. € je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Besonderheiten gelten aber für die Vorsorge-Versicherung (siehe A 3.2 e.).
- Die Gesamtleistung ist für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

2. Was und wer ist versichert? Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere? In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

A 2. beschreibt den Umfang des Versicherungsschutzes. Soweit A 2. keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.).

2.1 Was und wer ist versichert?

2.1.1 Welchen Versicherungsschutz haben Sie als Versicherungsnehmer?

- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des Tieres, das Sie im Antrag genannt haben.
- Das gilt auch, wenn Sie:
 - Ihren Hund ohne Leine oder Maulkorb führen.
 - Ihr Pferd ohne Sattel oder Zaumzeug reiten bzw. führen oder einen ungewöhnlichen Sattel oder ungewöhnliches Zaumzeug benutzen.
- Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

2.1.2 Was gilt für Welpen und Fohlen?

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen oder Fohlen des Muttertieres, das Sie im Antrag genannt haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie als Versicherungsnehmer Besitzer der Welpen bzw. Fohlen sind.

Die Mitversicherung beginnt mit dem Tag der Geburt der Welpen bzw. Fohlen und besteht bis zu einem Jahr. Über diesen Zeitraum hinaus müssen Sie den Versicherungsschutz für jedes Tier gesondert vereinbaren.

2.1.3 Wer sind die mitversicherten Personen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters. A 2.1.1 b. und c. gelten entsprechend. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Tierhüter nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Beispiele für Tierhüter:

- Personen, die den im Antrag genannten Hund beaufsichtigen.
- Personen, die das im Antrag genannte Pferd gelegentlich oder aufgrund einer vereinbarten Reitbeteiligung reiten.

Bitte lesen Sie auch C 2.1.

2.2 Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere?

A 2.2 beschreibt einzelne Leistungen. Soweit A 2.2 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1., A 2.1, A 2.3).

2.2.1 Abwasserschäden

Versichert sind Schäden durch häusliche Abwässer. Beispiel: Der Hund zerbeißt den Schlauch der laufenden Waschmaschine.

2.2.2 Auslandsschäden

a. Ihr Versicherungsschutz im Ausland richtet sich danach, in welchem Staat der Versicherungsfall eingetreten ist.

aa. In den EU-Staaten, in der Schweiz, in Norwegen, Island und Liechtenstein haben Sie bei zeitlich unbegrenztem Aufenthalt Versicherungsschutz.

bb. In allen anderen Staaten haben Sie bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren Versicherungsschutz.

cc. Sie haben im Ausland auch für Schäden an folgenden gemieteten Immobilien Versicherungsschutz: eine Wohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Wochenendhaus. Es gelten die Regelungen, die unter A 2.2.11 beschrieben sind.

Der Versicherungsschutz besteht bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren.

dd. In den unter bb. und cc. beschriebenen Fällen gilt:

- Ihr Auslandsaufenthalt überschreitet die genannten Zeiten? Dann entfällt Ihr Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.
- Sie beabsichtigen, von Beginn an über die genannten Zeiten hinaus im Ausland zu bleiben? Dann haben Sie von vornherein keinen Versicherungsschutz.

Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten (z. B. Urlaub) gelten nicht als Unterbrechung Ihres Auslandsaufenthalts.

b. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Versicherungsfälle im Ausland keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 2.3.1.

2.2.3 Deckakt

Versichert sind Schäden durch Deckakte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Deckakt gewollt oder ungewollt war.

2.2.4 Flurschäden

Versichert sind Flurschäden. Beispiel: Das Pferd verlässt die umzäunte Weide und beschädigt den Vorgarten eines in der Nähe liegenden Grundstücks.

2.2.5 Forderungsausfall

a. Versichert ist ein Forderungsausfall wegen eines Personen- oder Sachschadens, den Ihnen ein fremdes Tier zugefügt hat. Vermögensschäden sind in der Forderungsausfalldeckung nicht versichert.

Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Bei dem fremden Tier handelt es sich um einen Hund, ein Pferd oder ein sonstiges Reit- oder Zugtier.
- Halter und Eigentümer des Tieres ist ein zahlungsunfähiger Außenstehender. Ein „Außenstehender“ ist eine Person, die nicht nach diesem Vertrag versichert ist.
- Der Versicherungsfall ist während der Wirksamkeit des Vertrags in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten.

Die Forderungsausfalldeckung gilt nur für Sie und Ihre Angehörigen, die gemeinsam mit Ihnen Halter des im Antrag genannten Tieres sind.

b. Bei der Forderungsausfalldeckung wenden wir Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung spiegelbildlich an: Wir betrachten den Außenstehenden so, als wäre er unser Versicherungsnehmer, gegen den Sie als Geschädigter Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Außenstehenden stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Der Versicherungsschutz, den wir für den Außenstehenden unterstellen, richtet sich nach Ihrem Vertrag zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Daher wenden wir folgende Regelungen spiegelbildlich an, soweit A 2.2.5 nichts Abweichendes bestimmt: A 1. und A 2. Die Regelungen nach A 3. gelten nicht.

c. Wir zahlen an Sie, wenn folgende Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

aa. Sie haben gegen den Außenstehenden einen rechtskräftigen Titel. Diesen Titel müssen Sie in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland erwirkt haben.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche binden uns nur, soweit Ihr Schadensersatzanspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vollstreckungsbescheid, der auf der Grundlage eines Mahnbescheids erlassen worden ist.

- bb. Der Außenstehende ist zahlungsunfähig. Das ist der Fall, wenn:
- entweder eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.
 - oder eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint. Beispiel: Der Außenstehende hat in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung („Offenbarungseid“) abgegeben.
 - oder ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Unsere Zahlungspflicht umfasst auch die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts und die sonstigen erforderlichen Kosten einer Rechtsverfolgung. Voraussetzung ist, dass kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Rechtsschutzversicherung) besteht. Die Rechtsverfolgungskosten tragen wir aber nur anteilig nach dem Umfang Ihres berechtigten Schadensersatzanspruchs. Eine Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag übernehmen wir nicht.

- d. Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:
- aa. Machen Sie ausführliche und wahrheitsgemäße Angaben zum Versicherungsfall. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.
- bb. Treten Sie Ihre Ansprüche gegen den Außenstehenden in Höhe der Entschädigungsleistung an uns in Textform ab.
- cc. Händigen Sie uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen aus, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalls benötigen. Außerdem müssen Sie an einer Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.
- dd. Senden Sie uns die nach bb. und cc. erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zu. Das müssen Sie aber erst tun, sobald feststeht, dass der Außenstehende zahlungsunfähig ist.

Besteht für einen Angehörigen Versicherungsschutz aus der Forderungsfallausdeckung (siehe a.), hat er die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen.

Verletzen Sie oder der Angehörige die genannten Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen nach B 3.3.

- e. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
 - Gefahren, die ganz oder teilweise dem Betrieb, Gewerbe oder Beruf des Außenstehenden zuzurechnen sind. Das Gleiche gilt für die Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
 - Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt (auch Ehrenamt) zuzurechnen sind.
 - Schäden an Sachen, die der Außenstehende aufgrund eines Miet-, Leasing-, Pacht-, Leih- oder Verwahrungsvertrags erlangt hat.
 - Schäden, zu deren Ersatz ein anderer zahlungsfähiger Schädiger, ein anderer Versicherer oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.
 - Verzugszinsen und Vertragsstrafen.
 - Ansprüche, die aufgrund Gesetzes oder Vertrags auf Sie übergegangen sind.
 - Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Außenstehende berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.
- f. Wir leisten bis zu der Höhe, die durch den rechtskräftigen Titel bestätigt ist. Dabei beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall für alle Personen- und Sachschäden maximal 15 Mio. €. Das gilt auch, wenn mehrere zahlungsunfähige Außenstehende für den Schaden verantwortlich sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt maximal das Doppelte der Versicherungssumme.

2.2.6 Gewässerschäden

Versichert sind Gewässerschäden, die Ihr Tier verursacht. Das gilt auch, wenn Ihr Tier einen Heizöltank oder ein Kleingebinde (bspw. Farbeimer, Benzinanker) beschädigt hat.

2.2.7 Hunde- oder Reitunterricht

Versichert sind Schäden, die Ihr Tier beim Hunde- oder Reitunterricht verursacht. Das gilt auch für Schäden, die Ihr Tier einem Figuranten (Scheinverbrecher) zufügt.

2.2.8 Kautionsleistung

- a. Wir erbringen eine Kautionsleistung bis maximal 150.000 €, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Ihr Tier hat im Ausland einen Schaden verursacht.
 - Ihr Auslandsaufenthalt überschreitet nicht die in A 2.2.2 a. genannten Zeiten.
 - Gegen Sie wurde eine behördliche Anordnung erlassen, eine Kautionsleistung zu hinterlegen, um Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht sicherzustellen.
- b. Soweit es möglich ist, zahlen wir den Kautionsbetrag an die Behörde, bei der die Kautionsleistung hinterlegt ist. Andernfalls zahlen wir direkt an Sie.
- c. Wir rechnen unsere Kautionszahlung auf die begründete Schadensersatzleistung, von der wir Sie freistellen, an.
- Sie sind auch in folgenden Fällen zur Rückzahlung der Kautionsleistung verpflichtet:
- Die Kautionsleistung wird als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten.
 - Die Kautionsleistung ist verfallen. Beispiel: Sie haben einen behördlich angeordneten Termin nicht wahrgenommen.

2.2.9 Private Fahrten mit einer Kutsche, einem Schlitten oder einem Planwagen

- a. Versichert sind Schäden, die Ihr Tier bei privaten Fahrten mit einer Kutsche, einem Schlitten oder einem Planwagen verursacht. Beispiele: Sie verwenden Ihren Hund bei einer privaten Schlittenfahrt als Schlittenhund. Sie verwenden Ihr Pferd bei einer privaten Kutschfahrt als Zugtier.
- Schäden beim Transport von Personen sind aber nur versichert, wenn es sich um einen gelegentlichen und unentgeltlichen Transport handelt.
- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie, soweit für den Schaden die Konstruktion oder ein Mangel des Gefährts ursächlich war.

2.2.10 Rennen, Turniere, Schauvorführungen

Versichert sind Schäden, die Ihr Tier verursacht, während es an Hunde- oder Pferderennen, Reitturnieren oder Schauvorführungen teilnimmt. Das gilt auch für das Training zu solchen Veranstaltungen.

2.2.11 Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie Weiden

- a. Versichert sind Schäden an folgenden Objekten, die Sie zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen haben:
- an Wohnräumen. Dazu gehören auch Terrassen und Balkone, die an die Wohnung unmittelbar angrenzen.
 - an sonstigen Räumen in Gebäuden. Beispiele: Keller, Waschküche.
 - an Stallungen, Reithallen, Pferdeboxen, Weiden und Koppeln.
- Nicht versichert sind aber Schäden an Unterständen, die Sie für ein Pferdeturnier oder eine Pferderennsportveranstaltung gemietet oder geliehen haben. Beispiel: Turnierzelt.
- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:
- Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen.
 - Schäden an Glas (bspw. Fensterscheibe), an Heizkörpern und an Küchen einschließlich Einbaugeräten (bspw. Cerankochfeld). Mitversichert sind solche Schäden aber in: Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwägen und sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
- c. Über den in a. und b. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an unbeweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für unbewegliche geliehene Sachen. Sehen Sie dazu A 2.3.5.

2.2.12 Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind

- a. Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt haben. Zu beweglichen Sachen gehören auch Transportanhänger für Pferde und Hunde sowie Kutschen und Schlitten.
- b. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für:
- Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen.
 - Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten oder geliehenen Räumen. Mitversichert sind solche Schäden aber in: Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwägen, sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

- Schäden an Wertsachen. Wertsachen sind: Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände. Außerdem gehören alle Sachen aus Gold und Silber zu Wertsachen.
 - Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Landfahrzeugen (bspw. Kraftfahrzeug, Schienenfahrzeug, Fahrrad). Mitversichert sind solche Schäden aber an: Rollstühlen, Transportanhängern für Pferde und Hunde, Kutschen, Schlitten.
- c. Sie müssen bei jedem Schadenereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- Die Selbstbeteiligung gilt aber nicht bei Schäden an:
- elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.
 - Sachen in gemieteten oder geliehenen Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Pensionen, Mobilheimen, fest installierten Wohnwägen, sonstigen fest installierten Ferienunterkünften, Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
- d. Über den in a. bis c. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden an beweglichen gemieteten Sachen keinen Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für bewegliche geleaste, geliehene oder verwarhte Sachen. Sehen Sie dazu A 2.3.5.

2.2.13 Tierische Ausscheidungen

Versichert sind Schäden durch tierische Ausscheidungen (bspw. Hundurin).

2.2.14 Umwelteinwirkung

a. Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung.

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung liegt vor, wenn er verursacht wurde durch: Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

b. Für Gewässerschäden gelten die Regelungen nach A 2.2.6.

2.2.15 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren THV-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle.

2.2.16 Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat zu folgenden Versicherungen unverbindliche Musterbedingungen erstellt: Private Hundehalter-Haftpflichtversicherung und private Pferdehalter-Haftpflichtversicherung. Ihr Versicherungsschutz (Abschnitt A) entspricht mindestens dem Umfang der GDV-Musterbedingungen. Maßgebend ist der Stand der GDV-Musterbedingungen zum Zeitpunkt der Produktführung unserer THV. Die GDV-Musterbedingungen erhalten Sie auf Wunsch bei uns.

2.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Ansprüche, die in einem Versicherungsfall gegen Sie geltend gemacht werden. Das betrifft vor allem direkte Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten und Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang. Ausnahme: siehe A 2.3.2 d.

2.3.1 Auslandsschäden

Außer in den Fällen, die unter A 2.2.2 beschrieben sind, sind Versicherungsfälle im Ausland nicht versichert.

2.3.2 Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen

a. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Angehörigen, die mitversicherte Personen sind.

Als „Angehörige“ gelten: Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Großeltern, Enkel, Geschwister. Pflegeeltern und Pflegekinder sind: Personen, die durch ein familienähnliches Verhältnis, das auf längere Dauer angelegt ist, wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

b. Nicht versichert sind Ansprüche, die Sie gegen mitversicherte Personen geltend machen. Nicht versichert sind auch Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern dieses Vertrags.

c. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer.
- Ihrem Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter.

d. Nicht versichert sind Ansprüche von:

- aa. einer mitversicherten Person gegen eine andere mitversicherte Person.
- bb. den in c. genannten Personen gegen mitversicherte Personen.

Die Regelung in d. gilt nur für die direkten Ansprüche des geschädigten Dritten und für abgetretene Ansprüche. Dagegen haben Sie Versicherungsschutz für Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang, bspw. für Regressansprüche der Krankenkasse.

e. Die Ausschlüsse in b. bis d. gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der genannten Personen. Vorausgesetzt, die Angehörigen leben mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft.

2.3.3 Diskriminierungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Diskriminierungen.

2.3.4 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

2.3.5 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen

a. Außer in den unter A 2.2.11 und A 2.2.12 beschriebenen Fällen sind Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen nicht versichert. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen, die Sie geliehen, geleast, gepachtet oder verwahrt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Ihr Tier hat einen Schaden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten Wohnräumen verursacht? Dann ist der Ausschluss nach a. auch auf mitversicherte Personen anzuwenden, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3.6 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen verwirklicht den Ausschluss nach a.? Dann entfällt der Versicherungsschutz für Sie und für alle mitversicherten Personen.

2.3.7 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen:

- Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine eigene Krankheit übertragen haben.
- Sachschäden, die durch Krankheit eines Ihnen gehörenden oder von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tieres entstanden sind.

Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Personen- oder Sachschaden ergeben, sind nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2.3.8 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben.
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben.
- Sie werden für das Abhandenkommen von Sachen verantwortlich gemacht. Als Sachen gelten auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen.
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen eines Auftraggebers oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen.

2.3.9 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines Vertrags gerichtet sind.

Das Gleiche gilt für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen, die an die Stelle der Vertragserfüllung treten. Beispiele: Minderung, Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstands.

2.3.10 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

3. Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?

3.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)

- Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.
- Kein Versicherungsschutz besteht aber für die gesetzliche Haftpflicht als Halter von bestimmten Hunden. Welche Hunde das sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

3.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)

- Wir gewähren bei Personen- und Sachschäden für bestimmte Risiken Vorsorge-Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese Risiken nach Vertragsschluss neu hinzugekommen sind und der Vertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch bestanden hat.

Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt für die folgenden neuen Risiken:

- Eigentum oder Besitz eines nicht selbst bewohnten Einfamilienhauses, eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks.
- Bauherr eines Bauvorhabens mit einer Bausumme von mehr als 150.000 €.

Kein Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie aus einer anderen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz haben.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt des neuen Risikos.

- Soweit A 3.2 keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen in A 1. bis A 2. entsprechend.
- Der Vorsorge-Versicherungsschutz besteht nur für Sie. Das heißt: Mitversicherte Personen haben keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.
- Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt nicht für Risiken, die planmäßig kürzer als ein Jahr bestehen sollen. Gegen solche Risiken müssen Sie sich über einen kurzfristigen Versicherungsvertrag versichern.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 1 Mio. € begrenzt.
- Sie müssen uns das neue Risiko anzeigen. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (bspw. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Über diesen Beitrag muss innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anzeige eine Einigung zustande kommen. Ist das nicht der Fall, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?

1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Unsere Leistungen erbringen wir auf unsere Kosten.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und
 - wir sind dadurch gebunden.

Erkennen Sie einen Schadensersatzanspruch ohne unsere Zustimmung an, bindet uns das nur, soweit er auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den Sie ohne unsere Zustimmung abschließen.

1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?

- Sobald wir von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben (z. B. durch Ihre Schadensmeldung), prüfen wir Ihre Schadensersatzpflicht.
- Ihre Schadensersatzpflicht steht mit bindender Wirkung für uns fest? Dann stellen wir Sie innerhalb von zwei Wochen von den Schadensersatzansprüchen des Dritten frei.

1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, um den Schaden abzuwickeln oder Schadensersatzansprüche abzuwehren, in Ihrem Namen abzugeben.

b. Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt, wenn es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und tragen die anfallenden Kosten.

c. Sie erlangen das Recht zu fordern, dass eine an den Dritten zu zahlende Schadensersatzrente aufgehoben oder gemindert wird? Dann sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir eine Entschädigung zahlen.

- Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen aus dem Vertrag Versicherungsschutz haben.
- Kosten, die uns für unsere Pflichten nach B 1.1 a. entstehen, rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- Sie müssen an den Geschädigten eine Rente zahlen, weil er einen Personenschaden erlitten hat? Dann zahlen wir jede Rentenrate nur anteilig, wenn der Kapitalwert dieser Rente die Versicherungssumme übersteigt. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von der Versicherungssumme folgende Beträge in vollem Umfang ab: Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalls auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zu berechnen. Es gilt die Fassung der Verordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Kraft ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann das für Sie bedeuten:

Rücktritt:

a. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

Leistungsfreiheit:

b. Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie folgendermaßen auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:

- Durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kommen Sie ohne Mahnung in Verzug. Vorausgesetzt, Sie haben es zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist.

Das kann für Sie bedeuten:

Schadensersatz:

- a. Wir können Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist, dass Sie mit der Zahlung in Verzug sind. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

- b. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass wir leistungsfrei sind und Ihnen kündigen können, wenn Sie die Frist versäumen. Außerdem ist die Mahnung nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Sind Sie nach Fristablauf mit nur einem dieser Beträge in Verzug, bedeutet das:

- aa. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ab diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintritt (Leistungsfreiheit).

- bb. Wir können den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (Kündigungsrecht).

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung zahlen, wird die Kündigung unwirksam. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Ihrer Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei (siehe aa.).

2.3 Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?

Sie haben mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde.

Die Zahlung ist auch in folgendem Fall noch rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu verantworten, dass wir den fälligen Beitrag nicht einziehen konnten, und
- Sie zahlen unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung.

Wenn Sie es zu verantworten haben, dass wir nicht einziehen konnten, haben wir folgendes Recht: Wir können verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- a. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheit erfüllen:

Beseitigen Sie besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist, wenn wir das von Ihnen verlangen. Das müssen Sie aber nicht tun, wenn die Beseitigung für Sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

„Besonders gefahrdrohend“ sind solche Umstände, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen werden. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt stets als besonders gefahrdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- a. Zeigen Sie uns den Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen an, auch wenn noch keine Haftpflichtansprüche erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- b. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- c. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.

- d. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

- e. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung, soweit es für Sie zumutbar ist.

- f. Erstaten Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung. Dabei müssen Sie uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind, mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.

- g. Senden Sie uns alle Unterlagen zu, die wir angefordert haben. Sämtliche Unterlagen, die Sie bei uns eingereicht haben, werden unser Eigentum.

- h. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet worden ist.

- i. Gehen Sie fristgerecht gegen einen Mahnbescheid vor, oder gegen eine auf Schadensersatz gerichtete Verfügung einer Verwaltungsbehörde. Das heißt: Legen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein. Das gilt auch, wenn wir Ihnen keine Weisung dazu erteilt haben.

- j. Überlassen Sie uns die Prozessführung, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist. Beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt, müssen Sie ihm Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Außerdem müssen Sie dem Rechtsanwalt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er anfordert.

Steht das Recht auf die Leistung einer mitversicherten Person zu, hat diese die Obliegenheiten nach B 3.2 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihr dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Für den Versicherungsschutz gegen Forderungsausfall gelten die Obliegenheiten nach A 2.2.5 d.

3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

- a. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten nach B 3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- b. Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.1 oder B 3.2, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht nach B 3.1 oder B 3.2 verletzt? Dann sind wir vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Mitversicherte Personen:

- c. Die Regelungen nach a. und b. gelten für mitversicherte Personen entsprechend.

4. Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?

4.1 Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Sie müssen uns anzeigen, wenn sich das versicherte Risiko gegenüber Ihren früheren Angaben ändert. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben.

4.1.2 Was passiert mit dem Beitrag?

a. Sobald wir Ihre Anzeige erhalten haben, überprüfen wir Folgendes: Ob der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung beibehalten werden kann oder ob er erhöht oder abgesenkt werden muss. Fällt ein Risiko weg, können wir eine mögliche Absenkung des Beitrags erst ab Zugang Ihrer Anzeige berücksichtigen.

b. Für einzelne Risiken enthält unser Tarif Mindestbeiträge. Für den nach a. neu zu berechnenden Beitrag bildet der Mindestbeitrag die Untergrenze. Alle Beitragserhöhungen oder -verminderungen nach B 5.1, die nach Vertragsbeginn eingetreten sind, werden berücksichtigt.

4.1.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?

Sie teilen uns die Änderung nicht rechtzeitig mit? Dann können wir eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.

4.2 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?

Für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu hinzukommen, gelten die Regelungen nach A 3.2.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Die Veränderungen müssen unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend sein.
Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.

- Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind bspw. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Dies gilt jedoch nur, falls konzerninterne Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

5.1.3 Welche Konsequenzen kann die Überprüfung haben?

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?

Wir können die Anpassung erst für die nächste Versicherungsperiode vornehmen.

5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.1.6 kündigen können.

5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Wann können wir die Bedingungen (THV) anpassen?

5.2.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksamkeit einer Regelung

- Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse.

- Eine Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen

- Wir dürfen nur Bedingungen anpassen über:
 - den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.
 - die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.
 - die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
 - die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden

- Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.2.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?

Angemessene Neuregelung

- a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss unseren beiderseitigen typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung

- b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss bestand. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung

- c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.2.3 belehren haben.

5.2.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Er gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (siehe B 2.1.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

1.3 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Ein Beispiel für einen Wegfall des versicherten Interesses ist der Tod des im Antrag genannten Tieres.

1.4 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

- a. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt haben. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei haben wir die Textform einzuhalten. Haben wir Ihren Freistellungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, steht nur Ihnen ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir anerkannt oder unberechtigt abgelehnt haben, zugegangen sein.

- b. Sie haben auch in folgendem Fall ein Kündigungsrecht: Wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei haben wir die Textform einzuhalten. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein. Der Rechtsstreit kann durch Klagerücknahme, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils beendet worden sein.

- c. Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

2.1 Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?

Bei einem Versicherungsfall, den eine mitversicherte Person ausgelöst hat, sind die Regelungen dieses Vertrags auf die mitversicherte Person sinngemäß anzuwenden.

Das gilt vor allem für:

- den Umfang des Versicherungsschutzes (Abschnitt A).
- die Bedeutung des Versicherungsschutzes (B 1.).
- die Obliegenheiten (B 3.).

Sie und die mitversicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Bitte lesen Sie auch C 2.2.

2.2 Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?

Nur Sie als Versicherungsnehmer

- können die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch, wenn Schadensersatzansprüche gegen eine mitversicherte Person erhoben werden.
- haben die Rechte und Pflichten zur Vertragsgestaltung, z. B. zur Kündigung des Vertrags.
- haben die Pflicht zur Beitragszahlung.

Es spielt keine Rolle, ob die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

2.3 Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

- a. Sie dürfen Ihren Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist aber zulässig.
- b. Einen Anspruch, der auf Geld gerichtet ist, dürfen Sie abtreten.

3. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (THV). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Regressansprüche

Sie haben einen Schaden verursacht. Bei einem „Regressanspruch“ erbringt ein Dritter Leistungen und verlangt dann von Ihnen Ersatz. Das heißt: Der Dritte nimmt nach seiner Leistung bei Ihnen Rückgriff (Regress).

Beispiel: Ihr Hund oder Ihr Pferd verletzt eine Joggerin. Die Joggerin wird operiert und ist vier Wochen krankgeschrieben. Die Krankenkasse der Joggerin zahlt die Kosten für die ärztliche Behandlung. Der Arbeitgeber zahlt während der Arbeitsunfähigkeit den Lohn. Krankenkasse und Arbeitgeber fordern von Ihnen die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

2. Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

„Schadensersatzansprüche“ sind Ansprüche, mit denen der Geschädigte einen Ausgleich für einen entstandenen Schaden fordert. „Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ sind Rechtsnormen, die Sie verpflichten, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Sie finden sie vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). So regelt bspw. § 833 BGB die Haftung des Tierhalters und § 834 BGB die Haftung des Tierhüters.

Beispiele:

- Ihr Hund oder Ihr Pferd rennt auf die Straße, ein Auto weicht aus und fährt gegen eine Mauer. Der Eigentümer des Autos fordert von Ihnen als Tierhalter Ersatz der Reparaturkosten. Grundlage dafür ist § 833 BGB.
- Ihr Hund beißt einen anderen Hund, Ihr Pferd tritt ein anderes Pferd. Der Eigentümer des verletzten Tieres fordert Sie auf, die Kosten für die tierärztliche Behandlung zu erstatten. Auch in diesem Fall geht es um Ihre Haftung als Tierhalter nach § 833 BGB.

3. Tierhalter

Oft ist der Eigentümer eines Tieres dessen Tierhalter. Das muss aber nicht immer so sein. Denn das Eigentum ist nur ein Indiz für die Frage, wer Tierhalter ist. Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, wer über die Betreuung und Existenz des Tieres zu entscheiden hat. Und wer aus eigenem Interesse die Kosten des Tieres und das wirtschaftliche Risiko bei Verlust trägt.

Folgende Fragen spielen neben dem Eigentum eine wichtige Rolle, um zu bestimmen, wer Tierhalter ist: Bei wem lebt das Tier? Für welche Zeit ist das beabsichtigt? Wer versorgt und betreut das Tier? Wer trägt die Kosten für Futter, Medikamente, Versicherungsprämie oder Hundesteuer? Wer bestimmt darüber, wie das Tier ärztlich behandelt wird? Wer entscheidet, für welchen Zweck das Tier verwendet wird?

4. Tierhüter

Tierhüter ist, wer die Aufsicht über ein Tier übernimmt. Es spielt nach unseren Bedingungen (THV) keine Rolle, ob bei der Übernahme der Aufsicht ein Vertrag geschlossen wird. Beispiele für Tierhüter finden Sie in A 2.1.3 THV.

5. Schäden durch einen Deckakt

Beim ungewollten Deckakt zwischen Hunden deckt ein Rüde eine läufige Hündin gegen den Willen ihres Halters. Das Gleiche kann bei Pferden zwischen einem Hengst und einer Stute geschehen. In solchen Fällen liegt der Schaden in den Kosten, die dem Halter des weiblichen Tieres wegen des Deckaktes entstehen. Das können Kosten für den Tierarzt, für Medikamente, für die Aufzucht von Welpen oder auch für eine Abtreibung sein. Beim gewollten Deckakt sind Schäden vor allem denkbar, wenn sich das männliche Tier losreißt und das weibliche Tier verletzt.

6. Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen

Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Nicht immer ist ein Schadensersatzanspruch, den ein Geschädigter gegen Sie erhebt, berechtigt.

Beispiel: Ein Passant behauptet, er sei von Ihrem Tier gebissen worden. Deshalb fordert er von Ihnen Schmerzensgeld. Tatsächlich hat den Passanten nicht Ihr Tier, sondern ein anderes verletzt.

Hier schützen wir Sie, indem wir die Forderung des Geschädigten von Ihnen als unberechtigt abwehren. Wir bieten also „passiven Rechtsschutz“, und zwar auf unsere Kosten.

7. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu mindern, anzuzeigen und aufzuklären.

Beispiel: Sie müssen uns einen Schaden, den Sie einem Dritten zugefügt haben, innerhalb von zwei Wochen melden. Außerdem müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung des Schadens unterstützen und unsere Fragen immer wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Leistung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir unter anderem das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

8. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

9. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.